

Sendung "Bürgeranwalt" am 17. November 2012 in ORF2

Frau Volksanwältin Dr. Terezija Stoisits
Frau Mag. Ute Wilfing
Herrn Mag. Hartwig Mülleitner

Sehr geehrte Frau Volksanwältin, sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Mit großem Interesse habe ich die gegenständliche Sendung, beziehend auf die dienstrechtliche Ungleichbehandlung von Kunstuniversitätsabsolventen, verfolgt und in der TVthek mehrfach analysiert.

Diese dienstrechtliche Malaise ist überhaupt nicht neu. Seit Inkrafttreten des Kunsthochschulgesetzes 1983 – KHStG 1983, in welchem den damaligen Kunsthochschulen (heutigen Kunstuniversitäten) das Sponsionsrecht und in weiterer Folge das Promotionsrecht zuerkannt wurden, lassen die dienstrechtlichen Anpassungen für Absolventen der künstlerischen und kunstpädagogischen Studienrichtungen auf sich warten. Die damit zusammenhängenden Problemkreise schwelen und köcheln seitdem ungelöst vor sich hin. Obwohl zusätzlich im UniStG 1997 die alternativen Möglichkeiten des Erwerbs der allgemeinen Universitätsreife ausformuliert wurden, und bereits Bachelorgrade gemäß BDG als Erfordernisse für den höheren Dienst zulässig sind.

Zuletzt habe ich auf diese Mißstände am Beispiel der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik in einem Impulsreferat – publiziert in der jüngsten Ausgabe der AGMÖ-Nachrichten - im Rahmen eines Symposiums an der Kunstuniversität Graz hingewiesen.

In meiner (2.) 2010 approbierten Dissertation über Musiklehrerberufe habe ich ebenfalls ausführlich die dienstrechtlichen Mißstände analysiert und erörtert. So hat bereits 1990 im Rahmen der Begutachtung des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 1991 – MLG 1991 das Bundeskanzleramt gefordert, Absolventen mit Magisterium in L1 einzustufen. Bis zum heutigen Tag ist nichts passiert, und höchst- und mehrfachqualifizierte Absolventen sind und bleiben in L2a2 bzw. L2a1 eingestuft. Parallel dazu ergeht es Absolventen der bildenden und angewandten Kunst ähnlich.

Für Militärkapellmeister (Musikoffiziere) gibt es im BDG gar die überhaupt nicht nachvollziehbare Bestimmung, wonach ein Magisterium die Reifeprüfung einer Höheren Schule ersetzt!? Gänzlich gegen die Intentionen des UniStG 1997.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen - Mitarbeit am MLG 1991, an den Organisationsstatuten für Musikschulen in Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsministerium - orte ich die damit zusammenhängenden Unzulänglichkeiten in den "Gedankenwelten" der GÖD, die sich aus historisch bedingter Voreingenommenheit mutmaßlich nicht damit abfinden will und kann, dass Kunstuniversitätsabsolventen dienstrechtlich ebenfalls als Akademiker zu behandeln sind. Die gegenständlichen Studienrichtungen sind extrem teuer und aufwändig und mit bis zu 360 ECTS-Punkten – gleichauf u.a. mit Human- und Veterinärmedizin – bewertet.

Sehr geehrte Frau Volksanwältin, sehr geehrte Kollegen! Ich bin Ihnen sehr dankbar, dieses leidige Thema aufgegriffen zu haben, damit endlich eine Lösungsdynamik entsteht.

Für weitere Auskünfte und eine Mitarbeit meinerseits stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen!

Ihr

Eberhardt Schweighofer